

# Satzung

## des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 3 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 35 des Landeswassergesetzes sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 02.12.2008 folgende Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung – Aufgabenumfang – Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungspflichtige
- § 8 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 9 Entgelte
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

### § 1

#### Aufgabe und Geltungsbereich

1. Dem Wege-Zweckverband ist von Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg die den Gemeinden nach § 35 Abs. 1 des Landeswassergesetzes obliegende Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Kleinkläranlagen und Sammelgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers übertragen.
2. Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 ausgenommen ist das Gebiet der Städte Norderstedt und Kaltenkirchen sowie der Gemeinden Bebensee, Boostedt, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutbezirks Buchholz.
3. Diese Satzung gilt im Gebiet der Städte und Gemeinden nach Abs. 1, die dem Wege-Zweckverband die Aufgabe übertragen haben.
4. Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, erbringt der WZV die ihm obliegenden Leistungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich. Er schließt hierzu mit seinen anschluss- und benutzungspflichtigen Kunden nach § 7 dieser Satzung einen privaten Abwasserbeseitigungsvertrag ab. Diese Kunden

sind verpflichtet, das Vertragsangebot nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass eine Annahme dem WZV gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

5. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen des Wege-Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (ABAbw – WZV) einschließlich der Tarifbedingungen (TB ABAbw – WZV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Benutzungs- und Tarifbedingungen werden wie diese Satzung jeweils öffentlich bekannt gemacht und können während der Geschäftszeiten beim WZV eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Öffentliche Einrichtung – Aufgabenumfang – Begriffsbestimmungen**

1. Der Wege-Zweckverband betreibt die unschädliche Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen). Dazu gehören auch biologische Kleinbelebungsanlagen bis zu einer technischen Auslegung von 53 Einwohnerwerten (EW) und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
2. Der Aufgabenbereich des Wege-Zweckverbandes umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen sich Grundstücksabwasseranlagen nach Abs. 1 befinden. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall der WZV mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Befreiung von der Entsorgungspflicht erteilt hat.
3. Die Abwasserentsorgung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und Sammelgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Die Abwasserentsorgung umfasst auch sonstige mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundene Aufgaben, nämlich regelmäßige Messungen des Schlammspiegels in der Anlage sowie – soweit vorhanden – Reinigungen der Rieselstränge mit Entsorgung des Reinigungswassers. Weitere mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundene Aufgaben obliegen dem nach § 3 Verpflichteten.
6. Der Wege-Zweckverband schafft die Einrichtung für die Abwasserentsorgung nach Absatz 3. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
7. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WZV ihrer zur Entsorgung von Abwasser bedient und/oder zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
8. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht als Ab-

wasser im Sinne dieser Satzung gelten darüber hinaus Jauche und Gülle sowie Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbetriebes. Mehrere Verpflichtete haften für die Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, für sein Grundstück das Einsammeln, Abfahren und die Behandlung des Fäkalschlammes und Sammelgrubenabwassers sowie damit verbundene, nach den anerkannten Regeln der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage erforderliche Zusatzarbeiten (zum Beispiel Schlammspiegelmessungen) zu verlangen, sobald auf dem Grundstück rechtmäßig eine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht).
2. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, zu verlangen, dass ihm nach der rechtmäßigen und betriebsfertigen Herstellung seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser abgenommen werden (Benutzungsrecht).
3. Der Grundstückseigentümer kann über das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 und 2 hinaus für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderliche weitere Leistungen des Wege-Zweckverbandes in Anspruch nehmen. Dazu gehört nach den anerkannten Regeln der Technik insbesondere die Wartung der Anlage und Probenahmen in zweijährigen Intervallen. Der Wege-Zweckverband kann sich zur Erledigung dieser Leistungen eines Dritten bedienen.

### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

1. Der Wege-Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn das Abwasser oder der Schlamm wegen seiner Art oder Menge nicht beseitigt werden kann oder eine Übernahme des Abwassers oder Schlammes technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist (z.B. wegen der Lage der Grundstücksabwasseranlage).
2. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Wege-Zweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Auf-

nahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Wege-Zweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und dazu angemessene Sicherheit zu leisten.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

1. Kein Anspruch auf Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben besteht für Stoffe, die nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden dürfen. Dazu gehören:
  - Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
  - Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage
  - pflanzen- und bodenschädliche Abwasser.
2. Wenn schädliche oder gefährliche Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Wege-Zweckverband vor Durchführung der Abfuhr zu benachrichtigen.
3. Der Wege-Zweckverband kann zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers bzw. des Verschmutzungsgrades auf Kosten des nach § 3 Berechtigten oder Verpflichteten Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsberechtigte**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1), für das dem Wege-Zweckverband die Abwasserbeseitigung obliegt (§ 2), ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zur Abwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und das in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitete Abwasser dem Wege-Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Jeder Anschluss- und Benutzungspflichtige ist darüber hinaus verpflichtet, damit verbundene, nach den anerkannten Regeln der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage erforderliche Zusatzarbeiten (zum Beispiel Schlammspiegelmessungen, Spülung von Riesensträngen) durch den Wege-Zweckverband oder dessen Beauftragte zuzulassen.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 8 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

1. Die Benutzungs- und Abgabepflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Durchführung der Abwasserbeseitigung und die für Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und etwaigen Beauftragten des Wege-Zweckverbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes frei von Barrieren oder sonstigen tatsächlichen Hindernissen zugänglich sein.

## **§ 9 Entgelte**

Der Wege-Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Abwasser nach § 2, für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe sowie damit verbundener sonstiger Leistungen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe eines durch die Allgemeinen Bedingungen zur Beseitigung von Abwasser (ABAbw – WZV) geregelten Tarifs.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Entgelt- und Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte und Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und des § 3 WoBau-ErIG den Gemeinden im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 1 bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch den Wege-Zweckverband zulässig. Der Wege-Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebühren- und Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Der Wege-Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG –) handelt, wer
  1. erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder
  2. den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder die Grundstücksabwasseranlage nicht zugänglich hält (§ 8 Abs. 2).
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Bad Segeberg, den

gez. Kretschmer                      (L.S.)  
(Verbandsvorsteher)